

ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN

1. Mietpreis, Berechnung und Zahlungsweise

Es gelten die im Mietvertrag eingetragenen Preise inklusive der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Berechnung des Tagesgrundpreises erfolgt in vollen Tagen, wenn die Rückgabe des Mietfahrzeuges später als 24 Stunden nach Übernahme erfolgt. Der km-Preis wird berechnet nach dem km-Zählerstand. Bei Versagen des km-Zählers erfolgt die Berechnung nach der kartenmäßigen Entfernung plus 10 %, mindestens aber 100 km täglich, wenn der Mieter nicht eine geringere km-Leistung nachweist.

Der Mietbetrag wird nach Rückgabe des Mietfahrzeuges ermittelt und ist sofort fällig und in bar oder à Konto zu zahlen. Der Vermieter hat das Recht, Anzahlungen in Höhe des zu erwartenden Endpreises sowie eine darüber hinausgehende Kautions zu verlangen.

2. Berechtigter Fahrer

Das Mindestalter des Mieters bzw. Fahrers beträgt 21 Jahre.

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, von seinen Beauftragten sowie von Familienangehörigen gelenkt werden, sofern letztere das festgesetzte Mindestalter haben. Voraussetzung ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters, Name und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind.

Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

3. Verbotene Nutzungen

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen sowie zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.

Das Fahrzeug darf nur auf befestigten Straßen verwendet werden. Die Nutzung des Fahrzeuges außerhalb der europäischen Grenzen ist ausdrücklich untersagt.

4. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters zu dessen Lasten in Auftrag gegeben werden.

5. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dieses zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der Schaden voraussichtlich € 500,- übersteigt, sofern nicht die erforderlichen Feststellungen anders zuverlässig getroffen werden können. Weiter hat der Mieter unverzüglich den Vermieter zu verständigen.

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand- und Entwendungsschäden sind der zuständigen Polizeibehörde, Wildschäden dem zuständigen Forstamt und in allen Fällen der Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

Der Mieter hat selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften aller beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

6. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherungen (AKB) wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherung: unbegrenzt
- Vollkaskoversicherung: mit € 500,00 Selbstbeteiligung *
- Teilkaskoversicherung: mit € 500,00 Selbstbeteiligung *

* Bei Fahrten in osteuropäischen Ländern erhöht sich die Selbstbeteiligung bei Diebstahl auf € 5.000,00.

7. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden nur für reine Reparaturkosten bis zur Höhe der unter Ziffer 6 genannten jeweiligen Selbstbeteiligung.

Der Mieter haftet für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch drogen- und/oder alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 5 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens gehabt.

Der Mieter haftet im übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer gemäß Ziffer 2, zu verbotenem Zweck gemäß Ziffer 3 dieser Bedingungen oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind. Dazu zählen ausdrücklich Schäden an der Bereifung sowie am Unterboden des Fahrzeuges.

Im Übrigen gilt die gesetzliche Haftung.

8. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeugversicherung besteht. Für die durch die Versicherung nicht gedeckten Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bis zum Zweifachen des zu erwartenden Mietbetrages. Alle weitergehenden Ansprüche, auch gegen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters, sind ausgeschlossen.

Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug belässt.

9. Verjährung

Ist es zur Feststellung der Haftung des Mieters erforderlich, eine polizeiliche Ermittlungsakte einzusehen, werden Schadensersatzansprüche vom Vermieter gestundet, bis der Vermieter Gelegenheit hatte, die Akte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens 6 Monate nach Rücknahme des Fahrzeuges.

10. Kraftstoff

Das Mietfahrzeug wird mit einem umstehend genannten Kraftstoffinhalt übergeben und muss auch mit gleichen Inhalt zurückgegeben werden. Fehlende Kraftstoffmenge wird an den Mieter berechnet.

11. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird Bremervörde als Gerichtsstand vereinbart, soweit der Mieter Vollkaufmann im Sinne der §§ 1 und 4 HGB oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.